

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der Rohstoff-Verwertung GmbH

1 Geltung der Leistungs- und Lieferbedingungen

1.1 Für unsere Leistungen und Lieferungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Kunden) gelten unsere nachstehenden Leistungs- und Lieferbedingungen.

1.2 Es gelten ausschließlich unsere Leistungs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Leistungs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Leistungs- und Lieferbedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere Leistungs- und Lieferbedingungen gelten grundsätzlich auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2 Ergänzende Regelungen und Bedingungen

2.1 Es gelten ergänzend die folgenden Regelungen und Bedingungen:

bei der Lieferung von NE-Metallen die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung;

bei der Lieferung von FE-Schrotten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, S. 12022)., in der jeweils gültigen Fassung;

bei der Auslegung von Handelsklauseln die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln - INCOTERMS 2000 - in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Wir gehen davon aus, dass die vorstehend aufgeführten handelsüblichen Bedingungen dem Kunden bekannt sind. Auf Anforderung werden wir den Kunden über den Inhalt dieser Bedingungen jederzeit informieren.

3 Verbindlichkeit von Angeboten und Aufträgen

3.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3.2 Aufträge des Kunden, die als Antrag auf Abschluß eines Vertrags im Sinne des § 145 BGB (Angebot) anzusehen sind, können von uns innerhalb von 2 Wochen angenommen werden.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Der von uns angebotene Schrott beruht bezüglich seiner Zusammensetzung und Qualität auf einer Sortierung des Materials nach optischen Gesichtspunkten und seiner Herkunft, die mit handelsüblicher Sorgfalt erfolgt. Eine weitergehende Gewährleistung für die Beschaffenheit des Schrotts kann nicht übernommen werden.

4.2 Alle in unseren Angeboten über die Lieferung von Schrott angegebenen Leistungsdaten (z.B. Abbildungen, Gewichte etc.) sind unverbindlich und stellen lediglich eine ungefähre Angabe dar. Angaben über Eigenschaften jeglicher Art, Muster und Proben sind lediglich Anhaltspunkte für die Beschaffenheit der Ware.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Bei unseren angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise zuzüglich anfallender Frachtkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, hat der Kunde zusätzlich alle weiteren Gebühren, öffentlichen Abgaben und Zölle zu tragen.

5.3 Unsere angegebenen Preise beruhen auf den üblichen Frachttarifen und öffentlichen Abgaben zum Zeitpunkt des Angebots. Entstehen neue öffentliche Abgaben oder werden diese erhöht, oder erhöht sich bei frachtfreier Lieferung die Fracht, so erhöht sich der Abschlußpreis entsprechend. Bei der Vereinbarung frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Preis im Übrigen nur, sofern der normale Transport unbehindert möglich ist.

5.4 Bei Streckenlieferungen, insbesondere bei Lieferungen ab Werk können wir, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln.

5.5 Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort ab Zugang und ohne Zahlungsabzug (z.B. Skonto) fällig.

5.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen mittels Wechsel bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung. Schecks und - soweit Wechselzahlung vereinbart ist – Wechsel werden von uns lediglich erfüllungshalber entgegen genommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind uns vom Kunden unverzüglich zu erstatten.

5.7 Eine Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden uns gegenüber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

5.8 Sofern mit dem Kunden ein Zahlungsziel in Tagen, Wochen oder Monaten vereinbart worden ist, beginnt die Fristberechnung ab dem Tag der Lieferung. Entsprechendes gilt in diesem Fall für eine etwaige Zinsberechnungen. Jeder einzelne Auftrag gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

5.9 Wir sind berechtigt, auch bei anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Verbindlichkeiten anzurechnen. Sofern bereits Zinsen oder Kosten entstanden sind, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5.10 Barzahlungen haben uns gegenüber grundsätzlich nur befreiende Wirkung, wenn sie an eine Person geleistet werden, die von uns durch eine entsprechende schriftliche Vollmacht zum Geldempfang ermächtigt worden ist; etwas anderes gilt dann, wenn die Zahlung uns nachweislich zugegangen ist.

5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 10 % zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.12 Falls der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Scheckzahlungen nicht eingelöst werden, oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, Wechsel zu Protest gehen oder uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Schuld oder Restschuld sofort fällig zu stellen und angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

6 Leistungs- und Lieferzeit

6.1 Die angegebenen Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

6.2 Voraussetzung für die Einhaltung der Leistungs- und Lieferfristen ist außerdem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden. Wir behalten uns die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vor.

6.3 Die vereinbarten Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Verkehrsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen, Witterungsbedingungen, unverschuldeten Betriebsstörungen sowohl bei uns als auch bei unseren Kunden) entsprechend in angemessenem Umfang. Beide Parteien sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Störung länger als 8 Wochen andauert.

7 Gewichts- und Mengenangaben

7.1 Die von uns oder unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung auf geeichten Waagen ist für die Gewichts- oder Mengenermittlung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins. Die Übernahme der Umschließung durch die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.

7.2 Gewichtsabweichungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Bei FE-Schrotten ist die Rüge von Gewichtsabweichungen, die 2 % nicht überschreiten, ausgeschlossen. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen etc. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

8 Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

8.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, können Transportmittel und Transportweg sowie die Art der Versendung von uns bestimmt werden.

8.2 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Versandstelle oder des Lagers geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn der Transport durch unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeführt wird.

8.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so hat er den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ab diesem Zeitpunkt geht zudem die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.4 Wir sind berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen, wenn die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird. Entsprechendes gilt, falls als versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

9 Gewährleistung und Haftung; Rügepflichten des Kunden

9.1 Der Kunde hat die von uns gelieferten Ware unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.2 Unterläßt der Kunde diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung bei der Untersuchung zunächst nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

9.3 Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, andernfalls gilt sie als genehmigt. Soweit sich ein Mangel erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist die betreffende Ware gesondert zu lagern, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

9.4 Gilt die Ware als genehmigt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.5 Maßgeblich für die Beurteilung des vertragsgemäßen Zustands der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt, an dem die Ware die Versandstelle verläßt.

9.6 Bei der Lieferung von deklassiertem Material sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9.7 Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisminderung. Schlägt auch die Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9.8 Bei einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist unsere Haftung beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Unsere Haftung ist im Übrigen in der Höhe beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, außer in Fällen einer vorsätzlicher Pflichtverletzung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gelten alleine die gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10 Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und Sicherungsabtretung

10.1 Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

10.2. Der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu nutzen und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden zukünftigen Forderungen gegen seine eigenen Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen eigenen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns dem Kunden in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinen eigenen Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Erhält der Kunde aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefert. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Kunden oder bei einem Geldinstitut des Kunden eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht an uns über sobald sie der Kunde erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Kunde sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abzuliefern.

10.3 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind der Kunde und wir uns darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Kunde verwahrt die Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Kunde uns hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen eigenen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns dem Kunden in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.

10.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt 10.3 Satz 8 entsprechend.

10.5 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder hat er Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt uns oder unserem Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellen keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

10.6 Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihm uns zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.

10.7 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware hat der Kunde auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

10.8 Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn unsere einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Sonstiges

11.1 Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer ausschließlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Firmensitz, nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden.

11.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und des Haager Einheitlichen Kaufrechts (EKG) wird jedoch ausgeschlossen.

12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, deren Inhalt dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch eine entsprechende rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.